



TOP 14

Kirchliches Gesetz zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **7. Juli 2018**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt zwei Ziele:

Zum einen soll das Inkrafttreten der neuen haushaltsrechtlichen Bestimmungen wegen Verzögerungen im Projekt Zukunft Finanzwesen verschoben werden.

Zum anderen sollen Unstimmigkeiten in der bereits verkündeten, aber noch nicht in Kraft getretenen Haushaltsordnung beseitigt werden.

Unverändert bleiben die Bestimmungen zu den Reinvestitionsmitteln und zum Substanzerhaltungskapital. Diese Regelungen waren bereits im Vorfeld des Beschlusses über das Kirchliche Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements umstritten, wie sich u. a. am Antrag Nr. 05/16 und den Änderungsanträgen Nr. 88/16 und Nr. 89/16 zeigte. Der vom Rechtsausschuss eingebrachte Änderungsantrag Nr. 91/16 wurde schließlich mit großer Mehrheit angenommen. Ihm entspricht die nach derzeitiger Rechtslage künftig gültige Fassung von § 19a Absatz 1 Haushaltsordnung.

Entsprechend der Zusage des Oberkirchenrats wurde nach dem Gesetzesbeschluss nochmals intensiv geprüft, ob ein einfacheres, ebenso wirksames Verfahren gefunden werden kann. Eine sogenannte Alternativstudie des Projekts Zukunft Finanzwesen hat verschiedene Varianten mit Vor- und Nachteilen dargestellt. Eine Arbeitsgruppe und der Finanzausschuss haben sich intensiv mit der Fragestellung befasst und eine weitere Variante erarbeitet, die jedoch nach Einschätzung des Oberkirchenrats nicht ebenso nachhaltig ist wie die bestehenden Regelungen. Daher hat der Oberkirchenrat auf einen diesbezüglichen Änderungsvorschlag verzichtet.

Auf Einzelheiten wird in den Ausschussberatungen einzugehen sein.

Das Rechnungsprüfamt hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Oberkirchenrat regt an, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss zu verweisen.

Oberkirchenrat Dr. Frisch